

Zusatzleistungen, die im Sinne eines Baukastensystems (gegen zusätzliche Kosten) hinzugebucht werden können.

Die gesetzlichen Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) befinden sich im Sozialgesetzbuch V (SGB V). Zur privaten Krankenversicherung (PKV) sind Grundlagen sowohl im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu finden als auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), da es sich dem Grunde nach um einen privatwirtschaftlichen Vertrag zwischen einer Person und einem Versicherungsunternehmen handelt.

1.3 Pflegeversicherung

Im Jahr 1995 wurde die Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig in der Sozialversicherung eingeführt. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung für alle Versicherten, die in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind. Die Pflegekassen sind den jeweiligen Krankenkassen des Versicherten zugeordnet. Die Pflegeversicherung wird auch als Teilkostenversicherung bezeichnet. Hintergrund ist, dass in vielen Bereichen nur ein Zuschuss zu Leistungen gewährt wird (z. B. Heimunterbringung). Kostenübernahmen bzw. Teilkostenübernahmen erhalten die Versicherten für unterschiedliche Pflegearten wie z. B. Pflege zu Hause, Pflege im Heim oder in alternativen Wohnformen.

Für die gesetzliche Pflegeversicherung sind die Grundlagen im Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) verankert.

1.4 Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) ist – wie die bereits erwähnten Sozialversicherungen – eine Pflichtversicherung. Die Finanzierung der Unfallkassen erfolgt durch Beiträge, die der Arbeitgeber allein zu tragen hat. Die Unfallversicherung gliedert sich in gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die Feuerwehr-Unfallkassen, die gemeinsamen Unfallkassen für den

Landes- und den kommunalen Bereich sowie die Unfallkasse Bund und Bahn.

Die Unfallkassen schützen vor allen Dingen Arbeitnehmer vor wirtschaftlichen Folgen eines Unfalls (Arbeits- oder Wegeunfall) und bei Berufskrankheiten. Auch als (dauerhafte) Rentenleistung (Verletztenrente) ist eine Unterstützung durch eine Unfallkasse möglich, wie auch Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegegeld, Verletztengeld, Berufshilfe und Übergangsgeld.

Die rechtlichen Grundlagen der Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) enthalten.

1.5 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (AV) wird organisatorisch aus einer Zentrale in Nürnberg heraus gesteuert. Die angeschlossenen zehn Regionaldirektionen leiten die Agenturen für Arbeit vor Ort. Die rund 150 Agenturen für Arbeit mit ihren etwa 600 Niederlassungen setzen die Aufgaben vor Ort um. Außerdem wurden ca. 300 Jobcenter in Landkreisen oder kreisfreien Städten eingerichtet. Dazu kommen die Familienkassen der Arbeitsagentur mit rund 100 Standorten.

Die wesentlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen sind die Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen und die Beratung und Förderung der Arbeitssuchenden. Finanzielle Leistungen werden erbracht durch Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Schlechtwettergeld und Unterstützungsleistungen bei Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Finanzierung der Arbeitsagenturen wird durch die Versicherten selbst geleistet und einem ggf. vorhandenen Arbeitgeber. Die Beitragszahlungen werden über die Gehaltsabrechnungen geleistet, daneben fließt ein Bundeszuschuss.

Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitslosenversicherung befinden sich im Sozialgesetzbuch III (SGB III).

1.6 Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ist das Grundlagensystem zur gesetzlichen Altersvorsorge. Fast 19 Millionen Menschen erhalten von der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente. Neben dieser Hauptaufgabe werden auch Renten wegen Erwerbsminderung gezahlt oder Renten an Hinterbliebene sowie Leistungen zur Rehabilitation oder zur Prävention. Die Deutsche Rentenversicherung gliedert sich in Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Hessen), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich verschiedene Altersvorsorgesysteme etabliert, wie z. B. die Alterssicherung der Landwirte oder einige Versorgungskammern, die bestimmte Berufsgruppen mit Altersleistungen versorgen. Auch hier sind – neben den Rentenzahlungen – weitere Leistungen möglich.

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (sowie einige sonstige Altersvorsorgesysteme) wird durch die Beitragszahler geleistet. Beitragszahler sind die Versicherten selbst und ggf. vorhandene Arbeitgeber (hier erfolgt die Abrechnung über die Gehaltszahlung). Für die Bewältigung der zahlreichen Aufgaben erhält die Deutsche Rentenversicherung einen Zuschuss aus Steuermitteln.

Rechtsgrundlage für die Rentenversicherung ist das Sozialgesetzbuch VI (SGB VI).

2.

Gesetzliche Krankenversicherungen

| | |
|---|----|
| 2.1 Krankenkassenwahl und finanzielle Belastung..... | 20 |
| 2.2 Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung..... | 21 |
| 2.3 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung..... | 23 |
| 2.4 Versicherungsfreiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht..... | 23 |
| 2.5 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)..... | 25 |
| 2.6 Familienmitglied oder Hinterbliebener in der gesetzlichen Krankenversicherung..... | 33 |
| 2.7 Besonderheiten verschiedener gesetzlicher Krankenversicherungen..... | 36 |